

Heimvertrag zur Kurzzeitpflege

Zwischen der Senioreneinrichtung „Ferdinand Dienst. Haus“, Hermannstr. 10, 44649 Herne, vertreten durch Herrn Klaus Havighorst als Träger der vollstationären Altenpflegeeinrichtung, nachfolgend „Heimträger“ genannt.

und

Herr Gottaut, Hermann
bisher wohnhaft in Beethovenstr. 13, 45772 Marl
(nachstehend „Bewohnerin“/„Bewohner“ genannt)

vertreten durch Herr Gottaut, Jan Carl
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom 07.02.2023 (Einzug) bis zum 06.03.2023 folgender Heimvertrag geschlossen:

Die Heimaufnahme erfolgt befristet gem. § 4 Abs. 1 S. 2 WBVG. Die Befristung erfolgt vor dem Hintergrund des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nur als vorübergehend gewollten Heimaufenthaltes sowie angesichts der in den Bereichen Verhinderungs- und Kurzzeitpflege nur befristet bestehenden Leistungsansprüche gegenüber der Pflegekasse, vgl. Punkt 5.4 des Vertrages.

§ 1 Einrichtungsträger

- (1) Klaus Havighorst,
Senioreneinrichtung Ferdinand Dienst. Haus,
Hermannstr. 10
44649 Herne

- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner erkennt die Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung an. (siehe Anlage 5)

§ 2

Leistungen der Einrichtung

Wir sehen es als unsere Aufgabe, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse des Pflegegastes vor Beeinträchtigungen zu schützen; entsprechend werden wir die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung des Pflegegastes wahren und fördern. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen richten sich nach dem WBVG, dem Versorgungsvertrag des Heimes nach §§ 72, 73 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) und dem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung.

Als Vertragsgegenstand vereinbart werden Leistungen der

- Kurzzeitpflege gem. § 39c SGB V (nur Pflegegrad 2)
Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI
- Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI

- auch nacheinander möglich -

Die ins Einzelne gehende Festlegung derjenigen Leistungen, auf die der Pflegegast einen Anspruch hat, wird durch sogenannte Rahmenverträge gemäß § 75 SGB XI, die auf der Ebene der Bundesländer geschlossen werden, geregelt. Rahmenvertragliche Festlegungen existieren lediglich für die Kurzzeitpflege, jedoch nicht für die Verhinderungspflege; für den vorliegenden Heimvertrag werden diese Regelungen der Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege als entsprechend anwendbar vereinbart. Eine genaue Beschreibung derjenigen Leistungen, die der Heimträger gegenüber dem Pflegegast zu erbringen hat, ist demzufolge dem Rahmenvertrag, dessen Inhalt unmittelbar auch zum Inhalt des vorliegenden Vertrages wird, zu entnehmen. Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Leistungen können darüber hinaus den folgenden Anlagen entnommen werden. Fallen rahmenvertragliche Regelungen auf Landesebene fort oder existieren sie nicht, wird auf die entsprechende sachgerechte rahmenvertragliche Regelung für die vollstationäre Pflege zurückgegriffen. Die insoweit einschlägigen Vorschriften sind die in der Rahmenvertragsübersicht unter den Punkten „Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen“, „Unterkunft“, „Verpflegung“ sowie „Zusatzleistungen“ genannten.

Die Einrichtung erbringt der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Leistungen:

- a) Unterkunft in einem Einzel-/Doppelzimmer 2.13(Zimmernummer)
(Das Zimmer ist in der Anlage 1 beschrieben)

Besondere Umstände (Wasserschaden/Wartungsarbeiten/besondere medizinische Gegebenheiten) berechtigen den Träger Umbelegungen in andere Zimmer zu veranlassen.

- b) Verpflegung in folgendem Umfang:

- Normalkost: Frühstück
Mittagessen
Nachmittagskaffee
Abendessen
Zwischenmahlzeiten
- bei Bedarf: leichte Vollkost oder
Diätkost nach ärztlicher Anordnung

Sowie eine ausreichende, jederzeit erhältliche Getränkeversorgung.
(Kaffee, Tee, Wasser, div. Sorten Sprudel, etc.)

Eine detaillierte Übersicht der Verpflegungsleistung ist in der Anlage 2 dargestellt.

- c) Wir erbringen gegenüber dem Pflegegast entsprechend unserer Konzeption die Leistungen der Grund- und Behandlungspflege nach den jeweils geltenden Vorschriften des SGB XI; dies ist derzeit § 43 Abs. 2 S.1. Hinzu treten Leistungen der sozialen Betreuung, § 43 Abs. 2 SGB XI.

Unser pflegerisches Angebot sowie das der sozialen Betreuung bestimmt sich nach den jeweils gültigen rahmenvertraglichen Regelungen. Wir werden die durch uns angebotenen und gewährten Leistungen jederzeit auf dem aktuellen, allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse halten. Der Heimträger wird besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der jeweils gültigen Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität (§ 113 SGB XI) richten und seine Leistungen nach den Grundsätzen der aktivierenden Pflege erbringen; er wird ein Qualitätsmanagement einrichten und betreiben, das dem allgemein anerkannten Stand und geltendem Recht entspricht.

-
- d) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt. (§ 68 Bundessozialhilfegesetz – BSHG)
 - e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes ***Siehe Anlage 1*** durch unseren Kooperationspartner SSE GmbH
 - f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche, Handtüchern und Waschlappen durch unseren Kooperationspartner SSE GmbH
 - g) Waschen und Bügeln der maschinengeeigneten persönlichen Bekleidung und Wäsche durch unseren Kooperationspartner SSE GmbH
 - h) Haustechnik und Verwaltung (z.B. Barbetragsverwaltung, Ein- und Auszugshilfe, Heizung, Warm-/Kaltwasserversorgung etc.) z.T. durch unseren Kooperationspartner SSE GmbH
 - i) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln, soweit erforderlich und von der Krankenkasse nicht zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Gemeinschaftsräume und –Einrichtungen stehen der Bewohnerin/dem Bewohner zur Mitbenutzung zur Verfügung. ***Siehe Anlage 1***
- (3) Die Einrichtung stellt der Bewohnerin/dem Bewohner einen Zimmer- und Haustürschlüssel der Generalschließanlage zur Verfügung. Bei Verlust hat der Bewohner bzw. der Betreuer die Einrichtung sofort zu unterrichten. Die Kosten einer Neubeschaffung trägt der Vertragsnehmer.
- Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Heimleitung veranlassen
- Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Heimleitung zurückzugeben.
- (4) Das Haus verfügt über eine moderne Betreuungskommunikationsanlage und beinhaltet pro Bewohner ein Notruftelefon, zum Teil auch einen dazugehörigen tragbaren Pieper.
Bei Verlust hat der Bewohner bzw. der Betreuer die Einrichtung sofort zu unterrichten. Die Kosten einer Neubeschaffung trägt der Vertragsnehmer.
- (5) Es gilt freie Arztwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen behilflich.

Der Pflegegast erklärt sich damit einverstanden, dass der behandelnde Arzt, Krankenhausträger oder Träger einer Rehabilitationseinrichtung den Heimträger mit Blick auf pflegerisch relevante Sachverhalte informiert und die erforderliche Medikation mitteilt. Als Empfänger einer solchen Mitteilung kommen nur die konkret mit der pflegerischen Betreuung betrauten Pflegefachkräfte sowie die Leitungskräfte (jeweilige Wohnbereichsleitung und Pflegedienstleitung) in Betracht; diese sind ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zu diesen Zwecken wird er von der Schweigepflicht befreit.

Leistungen der behandelnden Ärzte können nicht Gegenstand dieses Heimvertrages sein. Nicht vom Leistungsumfang erfasst sind auch solche Sachleistungen, die nach dem Sozialgesetzbuch V (SGB V) von der zuständigen Krankenkasse oder von anderen Leistungsträgern nach den jeweils einschlägigen Vorschriften zu erbringen sind sowie Leistungen anderer, nicht im Bereich der vollstationären Pflege tätiger Leistungserbringer.

§ 3

Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

§ 87b Vergütungszuschläge für Pflegebedürftige

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen haben abweichend von § 84 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sowie unter entsprechender Anwendung der §§ 45a, 85 und 87a für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Heimbewohner mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung Anspruch auf Vereinbarung leistungsgerechter Zuschläge zur Pflegevergütung. Die Vereinbarung der Vergütungszuschläge setzt voraus, dass

1. die Heimbewohner über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinaus zusätzlich betreut und aktiviert werden,
2. das Pflegeheim für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Heimbewohner über zusätzliches sozialversicherungspflichtig beschäftigtes Betreuungspersonal verfügt und die Aufwendungen für dieses Personal weder bei der Bemessung der Pflegesätze noch bei den Zusatzleistungen nach § 88 berücksichtigt werden,
3. die Vergütungszuschläge auf der Grundlage vereinbart werden, dass in der Regel für jeden Heimbewohner mit erheblichem allgemeinem Bedarf an Beaufsichtigung und Betreuung der zwanzigste Teil der Personalaufwendungen für eine zusätzliche Vollzeitkraft finanziert wird und
4. die Vertragsparteien Einvernehmen erzielt haben, dass der vereinbarte Vergütungszuschlag nicht berechnet werden darf, soweit die zusätzliche Betreuung und Aktivierung für Heimbewohner nicht erbracht wird.

Eine Vereinbarung darf darüber hinaus nur mit Pflegeheimen getroffen werden, die Pflegebedürftige und ihre Angehörigen im Rahmen der Verhandlung und des Abschlusses des Heimvertrages nachprüfbar und deutlich darauf hinweisen, dass ein zusätzliches Betreuungsangebot, für das ein Vergütungszuschlag nach Absatz 1 gezahlt wird, besteht.

Der Vergütungszuschlag ist von der Pflegekasse zu tragen und von dem privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes zu erstatten.

Mit den Vergütungszuschlägen sind alle zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung für Heimbewohner im Sinne von Absatz 1 abgegolten. Die Heimbewohner und die Träger der Sozialhilfe dürfen mit den Vergütungszuschlägen weder ganz noch teilweise belastet werden. Mit der Zahlung des Vergütungszuschlags von der Pflegekasse an die Pflegeeinrichtung hat der Pflegebedürftige Anspruch auf Erbringung der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gegenüber der Pflegeeinrichtung.

§ 4 sonstige Leistungen entfallen

§ 5 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das Leistungsentgelt beträgt bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

- Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	€ 32,06 tägl.
- Pflegeleistung im Bereich SGB XI	
- Grad I	€ 48,46 tägl.
- Grad II	€ 62,13 tägl.
- Grad III	€ 78,31 tägl.
- Grad IV	€ 95,17 tägl.
- Grad V	€ 102,73 tägl.
- Pflegeberufumlage	€ 4,60 tägl.
- Betreuung nach § 87 b SGB XI (Pflegekasse bzw. privatem Träger)	€ 196,87 monatl.

Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen *	
im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (teilweise öffentliche Förderung) beträgt derzeit im	
Doppelzimmer	€ 19,56 tägl.
Einzelzimmer	€ 22,56 tägl.

*Das Ferdinand Dienst Haus befindet sich derzeit im Rechtsstreit mit dem Landschaftsverband Westfalen Lippe vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen. In diesem Verfahren geht es um die Anrechnung bzw. Berechnungsgrundlagen der Investitionskosten. Wir erwarten eine Anhebung der Investitionskosten auf 21,32 Euro im Doppelzimmer und 24,32 Euro im Einzelzimmer.

Die entsprechende Urteilsverkündung erfolgt sehr wahrscheinlich um den Jahreswechsel 2020/2021.

Der Unterzeichner erklärt sich mit seiner Unterschrift mit dem vor dem Sozialgericht festgesetzten Investitionskosten einverstanden.

Entsprechende Leistungen Ihrer Krankenkasse sind nicht berücksichtigt.

- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, dass Heimentgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen ist.
- (4) Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird. Die Einrichtung hat die Erhöhung gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie gültig werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung unter Angabe des Umlagemaßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Entgeltbestandteile zu begründen. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, die Kalkulations- und Berechnungsunterlagen der Einrichtung einzusehen
- (5) Bei einem Wechsel in dem Grad der Pflegebedürftigkeit infolge eines verbesserten oder verschlechterten Gesundheitszustandes gilt der entsprechend gemäßigte oder erhöhte Entgeltsatz nach der Feststellung des Kostenträgers. Die Höhe des neuen Entgelts wird schriftlich (Rechnungsstellung) mitgeteilt.
- (6) Bei vorübergehender Abwesenheit wird grundsätzlich ein Leistungsentgelt nach Maßgaben des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) NRW berechnet. Danach wird bei einer Abwesenheit bis zu 3 Tagen das volle Leistungsentgelt erhoben. Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen bis zu 42 Tagen pro Kalenderjahr ist eine Platzgebühr in Höhe von 75 v.H. des Entgeltes für die pflegebedingten Aufwendungen, sowie für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Der Bewohnerin/ dem Bewohner bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass die Einrichtung höhere Aufwendungen erspart hat. Das gleiche gilt, wenn die Pflegekasse einer Verlängerung über 42 Tage hinaus zustimmt. Soweit die Pflegekasse trotz rechtzeitiger Mitteilung der Einrichtung nicht zustimmt, ist die Bewohnerin/der Bewohner verpflichtet, das volle Entgelt für die pflegebedingten Aufwendungen, sowie für Unterkunft und Verpflegung abzüglich der von der Einrichtung ersparten Aufwendungen zu zahlen. Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ist bei vorübergehender Abwesenheit in voller Höhe zu entrichten.
Soweit die Pflegekassen zur Übernahme von Pflegekosten verpflichtet sind, richtet der Heimträger seinen Anspruch unmittelbar gegen diese (vgl. § 87a Abs. 3 SGB XI sowie entsprechende Regelungen im Rahmenvertrag); im Falle der Verhinderungspflege ist der Zahlungsanspruch unmittelbar gegen den Pflegegast gerichtet. Die Pflegekassen sind bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet, die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung (Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI) bzw. die Kosten der Ersatzpflege (Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI)

bis zur Höhe der in §§ 42, 39 SGB XI angegebenen Sätze zu übernehmen (jeweils bis zu 1.774,00 € kalenderjährlich). Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege kann mehrere Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden. Diese Leistungszeiträume lassen sich durch nicht verbrauchte Mittel aus der jeweils anderen Versorgungsform aufstocken. Dadurch können unterschiedliche Berechnungszeiträume entstehen. Einzelheiten zu den Kombinationsmöglichkeiten erfahren Sie von uns, aber auch über Ihre Pflegekasse. Liegt für die Zahlpflichten des Pflegegastes die Kostenzusage eines Sozialhilfeträgers vor, entfallen insoweit die Regelungen über die Zahlungsverpflichtungen des Pflegegastes. Unter bestimmten Voraussetzungen übernehmen die Sozialhilfeträger auch ohne Bedürftigkeitsprüfung die gesondert berechenbaren investiven Aufwendungen; ob dies auch für das vorliegende Vertragsverhältnis gilt, erfahren Sie bei der Heimverwaltung. Der Vergütungszuschlag gem. § 43 b Abs. 1 SGB XI wird unmittelbar vom Kostenträger an den Heimträger und nicht auf das Gesamtheimergelt gezahlt. Privatversicherte Pflegegäste rechnen direkt mit ihrer Pflegekasse ab. Die übrigen Bestimmungen des Heimvertrages bleiben unberührt.

§ 6

Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen entfällt

§ 7

Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die im Vorhinein abgerechneten Leistungsentgelte werden zum 1. des abgerechneten Monats fällig. Wir gewähren ab Rechnungszustellung ein Zahlungsziel von 10 Werktagen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen des Kostenträgers bleiben unberührt. Eventuell anfallende Gutschriften werden demnach umgehend erstattet oder können mit einer eventuellen Folgerechnung verrechnet werden.
- (2) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Die Bewohnerin/der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert. Sollte eine Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht bei Einzug oder sich zu einem späteren Zeitpunkt erst einstellen, wird bis zur Übernahme dieses Betrag dem Bewohner in Rechnung gestellt. Eine Rückrechnung erfolgt zeitnah nach entsprechender rechtskräftiger Bescheiderteilung.

§ 8

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden, rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. für Leistungen nach SGB XI, BSHG und Pflegegeld in NRW). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen der Bewohnerin/dem Bewohner Regresse.
- (2) Dazu zählt auch der Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung der Bewohnerin/des Bewohners durch die Pflegekasse nach schriftlicher und begründeter Aufforderung der Einrichtung. Weigert sich die Bewohnerin/der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihr/ihm oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem höheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgeltes mit wenigstens 5 v.H. zu verzinsen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 87a Absatz 2 SGB XI und des § 84 Absatz 2 Satz 3 SGB XI ist der Heimträger berechtigt, einen gegenüber dem Pflegegrad erhöhte Pflegeklasse abzurechnen. Nach § 87 a Abs. 2 SGB XI ist die vorläufige Abrechnung eines erhöhten Pflegegrades unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen möglich: Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Pflegegast aufgrund der Entwicklung seines Zustandes einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, ist er auf schriftliche Aufforderung des Heimträgers verpflichtet, bei seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Diese Aufforderung ist zu begründen und überdies der Pflegekasse sowie einem etwa zuständigen Sozialhilfeträger zu übermitteln. Weigert sich der Pflegegast greift §8 Abs. 2.

§ 9

Eingebrachte Sachen

- (1) Das Einbringen und platzieren eigener Möbel oder individueller Gegenstände (z.B. Bilder/Uhren) ist möglich.
- (2) Persönliche Gegenstände der Bewohnerin/des Bewohners können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden. Dies gilt im Besonderen für Schmuckgegenstände, sowie die kurzfristige Verwahrung von Bargeld.

§ 10

Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist grundsätzlich erlaubt, sofern der Pflegegast die Versorgung sichern kann. Sie bedarf aber der Zustimmung der Einrichtungsleitung und des Heimbeirates.

§ 11

Haftung

- (1) Bewohnerin/Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/dem Bewohner überlassen, eine Haftpflicht- und/oder Hausratversicherung abzuschließen oder eine bereits vorhandene auf die Gegebenheiten des Heimaufenthaltes anzupassen und weiter zu führen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.
- (3) Die Einrichtung hat für alle Bewohner eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese ist in den laufenden Kosten der Einrichtung enthalten und ist entsprechend im Pflegesatz inkludiert. Diese tritt im Schadensfall ein, wenn Bewohner einander Schäden verursacht haben, wenn ein Schadensfall durch einen Bewohner verursacht wurde und der entsprechende Bewohner keine eigene Haftpflichtversicherung hat.

§ 12

Datenschutz

Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die/der Betreuer und Vertragspartner stimmt der zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten durch die Einrichtung zu. Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem verantwortlichen Umgang mit den erhobenen Daten. Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ihn gespeichert werden. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und durch die Bewohnerin oder den Bewohner erfolgen. Die Einrichtung hat am 18.07.2006 ein Datenschutzaudit durchgeführt und erfüllt die Anforderungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Im Rahmen von Veranstaltungen wie z.B. Sommerfeste, Karnevalsveranstaltungen, Ausflüge etc. werden Fotografien und Texte auf unserer Internetseite veröffentlicht. Mit der Unterschrift des Heimvertrages wird das Einverständnis der Veröffentlichung erteilt. Gegenüber dem Ferdinand Dienst Haus besteht kein Haftungsanspruch für Art und Form der Nutzung, z.B. für das Herunterladen von Fotos durch Dritte.

§ 13

Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der **Anlage 3** genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet.

§ 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

1. Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

Herr / Frau.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon/Telefax/E-mail)

2. Herr / Frau.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon/Telefax/E-mail)

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher. Unbeschadet einer etwaigen letzten Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an:

Herr / Frau.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon / Telefax / E-mail)

oder im Verhinderungsfalle an:

Herr / Frau.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon/Telefax/E-mail)

ausgehändigt werden.

§ 15

Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Rahmen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege endet das Vertragsverhältnis mit Beginn einer stationären Krankenhausversorgung. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners. Es kann jedoch nach § 4 Abs. 3 WBVG eine Fortgeltung von bis zu 2 Wochen nach dem Sterbetag für die Räumung vertraglich vereinbart werden. Anderenfalls muss das Zimmer bei Vertragsende geräumt werden.
- (2) Der Vertrag kann nach § 11 Abs. 2 WBVG zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses fristlos gekündigt werden. Diese Regelung soll ein „Probewohnen“ ermöglichen.

- (3) Die Bewohnerin/der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Sie/Er kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (4) Bei einer Erhöhung des Heimentgeltes ist eine Kündigung durch die Bewohnerin/des Bewohners jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
- (5) Die Einrichtung kann den Heimvertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
 2. Der Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners sich so verändert hat, dass ihre/seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist (z.B dauerhafte künstliche Beatmung).
 3. die Bewohnerin/der Bewohner ihre/seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann
 4. die Bewohnerin/der Bewohner
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Monate erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

-
- (6) In den Fällen des Abs. 5 Nr.2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Abs. 5 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (7) Bei einer Kündigung nach Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Nr.1 und 2 hat die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In diesen Fällen der Kündigung nach Abs. 3 Satz 2 hat die Einrichtung, wenn sie den Kündigungsgrund zu vertreten hat, sowie im Fall der Kündigung nach Abs. 5 Nr.1 die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (8) Falls die Eigentumsgegenstände der Bewohnerin/des Bewohners nicht binnen einer Woche nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden. Anderweitige Regelungen nach § 15 Abs. 1 bedürfen der Schriftform bzw. der Absprache mit der Heimleitung.

Herne, den 07.02.2023

.....
(Träger/Heimleitung/Vertreter)

.....
(Bewohnerin / Bewohner)

.....
(ggf. rechtliche/r Betreuerin/Betreuer
Bevollmächtigte/Bevollmächtigter)

Anlage 1:

Leistungsbeschreibung für die Unterkunft

Dem Bewohner wird das Zimmer 1.04 zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um ein

Doppelzimmer X / Einzelzimmer

Das Zimmer verfügt über einen Balkon

Ja

Nein

Das Zimmer ist ausgestattet mit:

Notruf	
Telefonanschluss als Nebenstelle	
Kabelanschluss	
Bett	
Tisch	
Schrank	
Nachtschränkchen	
Stuhl	

Das Bad ist ausgestattet mit:

Dusche	
WC	
Waschtisch	
Spiegel	
Notruf	

Fortsetzung Anlage 1:

Der Bewohnerin/dem Bewohner stehen folgende gemeinschaftlich benutzbare Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte zur Verfügung.

Veranstaltungsraum
Friseur
Cafeteria / Restaurant
Außenanlagen
Aufzugsanlage
Bäder
Gruppen / Therapieraum
Sonstige Räumlichkeiten auf den Wohnbereichen

Hausmeisterservice

1. Reinigung verstopfter Abflüsse
2. Hilfestellung bei Umzug innerhalb des Hauses und bei Auszug
3. Wartung und Instandhaltung des hausinternen Inventars und der technischen Anlagen
4. Renovierungstätigkeiten

Reinigungsservice

1. Reinigung des Zimmers - täglich
2. Reinigung der Böden – feucht
3. Reinigung der Möbel – feucht
4. Reinigung der sanitären Anlagen – täglich
5. Fensterreinigung – 1-2 x jährlich

Anlage 2:

Leistungsbeschreibung für die Verpflegung

Die Verpflegung besteht aus:

- 3 Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen)
- zusätzlich nachmittags Kaffee/Tee und Gebäck oder Kuchen, Sonntags Torte
- Diätkost
- Schonkost
- Vegetarische Kost (auf Anfrage)
- mindestens sechs Veranstaltungen jährlich/bzw. zusätzliches Angebot von Verpflegung

Das Frühstück besteht aus einem Buffet mit Tischservice und Kaltverpflegung.

Das Mittagessen besteht in der Regel aus Vorspeise, Hauptspeise mit Salat und Nachspeise. Von Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) kann zwischen 2 Menüvorschlägen gewählt werden. Am Samstag und Sonntag gilt jeweils nur ein Menüvorschlag. Am Sonntag besteht das Menü aus Vorspeise, Hauptspeise und Nachspeise.

Das Abendessen besteht aus einem Buffet mit Tischservice und Kaltverpflegung.

Alkoholfreie Getränke werden

- während und
- zwischen den Mahlzeiten unter Berücksichtigung des erhöhten Flüssigkeitsbedarfs, in ausreichendem Umfang kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Speiseplan wird wöchentlich im Voraus bekannt gegeben.

Die Zeiten der Mahlzeiten werden vom Heimträger im Einvernehmen mit dem Heimbeirat festgelegt und bekannt gemacht.

Anlage 3:

Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen, oder Beschwerden haben können Sie sich an die Pflegedienstleiter, Herr Marcel Ortega, unter der Rufnummer 02325 / 5589-521 wenden.
- Ebenfalls steht Ihnen in allen Angelegenheiten auch der Heimleiter, Herr Lukas Havighorst unter der Rufnummer 02325 / 5589-0 (Sekretariat) zur Verfügung.
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung, Herrn Klaus Havighorst, unter der Rufnummer 02325 / 5589-0 (Sekretariat) zu richten.
- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Vorsitzenden des Heimbeirats richten. Der Vorsitzende ist zurzeit Frau Angelika Schipke
- Sie ist zu erreichen im Zimmer – Nr. 209
- Zusätzlich können Sie Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden per E-Mail an uns senden, unter info@ferdinanddiensthaus.de.

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern aufgeführt an die Sie sich wenden können.

- Zuständige Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen der Stadt Herne:
Telefon: 0 23 23 / 163302
- Sozialamt Herne, Hauptstr. 241, 44649 Herne, Tel.: 02325 / 16-3203
- Zuständiger Sozialhilfeträger: Sozialamt Herne, Hauptstr. 241, 446489 Herne,
Tel: 02323 / 16-0
- Anschrift der örtlichen Seniorenberatung: Koordinationsstelle für Altenhilfe der Stadt Herne, Sozialamt Stadt Herne, Postfach: 10 18 20, 44621 Herne, Tel: 02323 / 163526.
- Städtischer Pflegestützpunkt Flora Marzina, Telefon: 02323 / 163081

Anlage 4:

Selbstverpflichtung des Ferdinand Dienst Haus, für internes und externes Beschwerdemanagement in der Einrichtung.

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern, sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und dem Träger als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Der Träger sorgt dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Dem Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist. Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen internen Beschwerdemanagements festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.

Senioreneinrichtung
Ferdinand Dienst. Haus
Inhaber/Träger: Klaus Havighorst
Hermannstr. 10
44649 Herne



Anlage 5:

Einrichtungsbeschreibung/ allg. Informationen



Einrichtungsbeschreibung/ allg. Informationen

Stand: Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Unternehmensstruktur

2. Struktur der Einrichtung

3. allgemeine Informationen

4. Inhaltliche Voraussetzungen

6. Dienstleistungsangebot

1. Unternehmensstruktur

Der Betreiber und Heimleiter Herr Klaus Havighorst hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Spektrum sozialpflegerischer Dienste in Herne-Wanne zu erweitern.

Der Erfolg der Einrichtung wird vom Anspruch qualifizierter Altenpflege abhängig gemacht. Die Führung der Einrichtung unterliegt strengsten Qualitätsvorgaben, die in regelmäßigen Abständen von den zuständigen Kommissionen geprüft werden und ständig weiterentwickelt werden.

Dies umfasst:

- hohe Sachkompetenz der Geschäftsführung
- Einstellung kompetenter Mitarbeiter
- individuelle Betreuung und Pflege der Leistungsempfänger/Bewohner
- gute wirtschaftliche Tragfähigkeit
- Entwicklung von Pflegestandards nach neusten pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen

2. Struktur der Einrichtung

I. Verwaltung:

Träger

Herr Klaus Havighorst

Heimleiter

Herr Lukas Havighorst

Personalbuchhaltung

Frau Ina Havighorst

Empfang / Sekretariat

Frau Sabine Stromidel

II. Pflegedienst:

Pflegedienstleitung

Herr Marcel Ortega

Wohnbereich 1

Leitung Frau Silvia Hyna

Wohnbereich 2

Leitung Herr Zeki Demirci

Wohnbereich 3

Leitung Frau Alexandra Galubin

Wohnbereich 4

Leitung Herr Süleyman Gök

III. Küche:

SSE GmbH

Frau Sarah Lempka, Küchenleitung

-
- IV. Haustechnik: *SSE GmbH*
Herr Peter Schira, Haustechniker
- V. Wäscherei
Firma Elis
Pettenkoferstr. 23
58097 Hagen
- VI . Sozialer Dienst:
Frau Jennifer Ortega
Frau Ewelina Busek
- VI a. Betreuung / § 87 b SGB XI: Frau Simone Brandherm
Frau Gaby Greiner
Frau Tanja Rettinghausen
Frau Zineb Lauzaoui,
Frau Melanie da Conceicao Coelho
Frau Bianca Preuß

In unserer Zeit bilden soziales Handeln und wirtschaftliches Denken keinen Widerspruch mehr. Vielmehr ist ein kompetenter Partner gefragt, der auf dem schmalen Grad gesellschaftlicher Veränderungen eine sichere Begleitung darstellt.

Betreiber der Einrichtung ist Herr Klaus Havighorst, der durch seine langjährige Berufserfahrung, insbesondere als Heimleiter in der freien Wohlfahrtspflege, seiner Erfahrung als Dozent an Berufsakademien der Altenpflege und seiner Projekterfahrung im teilstationären und vollstationären Pflegebereich, die Interessen der Bewohner professionell vertritt und für eine ordnungsgemäße Führung der Einrichtung Sorge trägt.

Dies betrifft auch die Planung der einzustellenden Mitarbeiter und die weitergehende Repräsentanz gegenüber Bewohnern, Angehörigen, Lieferanten, Kostenträgern, Arbeitsgemeinschaften etc.

3. Einrichtungsbeschreibung

In Herne-Wanne Hermannstr./Claudiusstr. ist eine vollstationäre Altenpflegeeinrichtung mit insgesamt 80 Heimplätzen entstanden, die folgende Dienst- und Serviceleistungen vorsieht:

1. stationäre Pflege aller Pflegegrade
2. Betreuungsdienste
3. Beratung
4. Offener Mittagstisch für Senioren

Durch die bauliche Konzeption sind entsprechend den Förderrichtlinien und der Heimmindestbauverordnung auf insgesamt vier Etagen je zwei Wohngruppen mit je sechs Einzel- und zwei Doppelzimmern geschaffen worden. Der Anteil an Funktionsräumen übersteigt den Standard der aus der Heimmindestbauverordnung hervorgeht.

Die Einrichtung ist als "Servicecenter" strukturiert. Dies bedeutet, dass ältere Bürger/innen, sowohl das Angebot der stationären- Pflege in Anspruch nehmen können, als auch Leistungen wie z.B. die Beratung bei Anträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Pflegeversicherungsgesetz, der Vermittlung von sozialpflegerischer Betreuung oder Hilfestellungen bei der Beschaffung von medizinischen Hilfsmitteln. Ein offener Mittagstisch für Senioren wird ebenso angeboten.

Im Vordergrund der Arbeit steht der Wohnaspekt bis hinein in den Bereich der Schwerstpflege. Die Bewohner des Hauses erhalten entsprechend des abgeschlossenen Leistungsvertrages alle benötigten Hilfestellungen mit der gebotenen menschlichen Zuwendung ohne den Anspruch auf professionelle soziale Arbeit zu verlieren.

Die Atmosphäre der Einrichtung weist durch das wohnliche Ambiente einen hotelähnlichen Charakter auf, so soll auch optisch auf einen erstklassigen Serviceanspruch gegenüber den Bewohnern hingewiesen werden.

Darüber hinaus wird die Einrichtung konzeptionell den zeitgemäßen Anforderungen und gesetzlichen Grundlagen entsprechend ständig fortgeschrieben.

Das Einrichtungskonzept ist jederzeit einsehbar.

4. Inhaltliche Voraussetzungen

Ziele der Einrichtung

- Optimale Betreuung und Pflege
- Erhalt größtmöglicher Selbständigkeit
- Integration statt Isolation
- Mobilisierung von Restaktivitäten
- Förderung von körperlicher und seelischer Gesundheit
- Individuelle Zielerreichung

Das Leben in einem relativ konstanten Personenkreis, vergleichbar mit einer häuslichen Nachbarschaft, erleichtert es dem Einzelnen soziale Kontakte zu knüpfen und zwischenmenschliche Beziehungen zu führen.

Für jeden Bewohner wird mit Abschluss des Leistungsvertrages ein individueller "Betreuungs- und Pflegeplan" erstellt, der flexibel an der tatsächlichen Situation orientiert bleibt. Anhand einer "Checkliste" werden die Fähigkeiten des jeweiligen Gastes regelmäßig überprüft, um seinen Bedarf nach kompensatorischen Serviceleistungen zu ermitteln und diese in einen organisatorischen Ablaufplan einzubinden.

Eine Einrichtung, die ihren Auftraggebern/Bewohnern viel Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit bietet, stellt für ihre Mitarbeiter eine besondere Herausforderung dar. Die Vorgehensweisen und Handlungsschritte müssen mit der ihm anvertrauten Person situativ abgesprochen werden, um ihren Bedürfnissen gerecht werden zu können. Die ständig erfolgende Überprüfung der individuellen Dienstleistungen hat zur Folge, dass sich Aufgabenschwerpunkte ändern können und Tätigkeiten verschiedener Mitarbeiter neu koordiniert werden. Dies ist durch das interne Qualitätsmanagement gewährleistet.

Dazu ist erforderlich:

- fachkompetentes Personal (mindestens 50% Fachquote der Mitarbeiter)
- teamorientiertes Denken und Handeln der Mitarbeiter
- interne und externe Schulung der Mitarbeiter
- Information, Beratung und Begleitung der Mitarbeiter
- Verhaltensreflexion bei Konflikten (Supervision)
- Einhaltung der Qualitätsstandards (eigenes Qualitätsmanagementsystem)

5. Dienstleistungsangebot

Das Serviceangebot gliedert sich in die Teilbereiche vollstationäre Altenpflege, Kurzzeitpflege, Beratung, offener Mittagstisch. Die Dienstleistungen werden sich nach den Bedürfnissen der Bewohner und Gästen richten und deren Lebensrhythmus bei Inanspruchnahme respektieren.

Es ist eine Atmosphäre geschaffen worden, in der sich der Bewohner geborgen fühlt und zu eigenen Initiativen ermutigt wird.

Alle Mitarbeiter handeln nicht für die alten Menschen, sondern mit ihnen und nur in ihrem ausdrücklichen Auftrag.

Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, müssen folgende Grundsätze gestellt und Ziele gesetzt werden.

Für die Arbeit und das konkrete Handeln mit seinen unterschiedlichen Angeboten ist die Zielsetzung, dass jeder Bewohner in seinem ganzen Wesen angenommen wird und er als Einheit aus Körper, Geist und Seele gesehen wird.

Seine Umwelt, sein früherer Lebensstil und seine eigenen Ziele sollen als Grundlage für unser Handeln stehen. Unabhängig seiner Konfession, Erziehung und Prägung sowie Nationalität sehen wir den Menschen.

6. Bewohnerwäsche

Der Bewohner bringt beim Heimeinzug seine private Wäsche mit in die Einrichtung. Diese ist Ausdruck der individuellen Persönlichkeit und saubere, gepflegte Wäsche spielt für das allgemeine Wohlbefinden eine große Rolle.

Da Wäsche in Senioreneinrichtungen nach § 29 UVV als infektionsverdächtige Wäsche eingestuft wird, bezieht die Einrichtung die Großwäsche durch einen zertifizierten Wäshedienstleister. Die Kleidung des Bewohners wird ebenfalls in der Großwäscherei gewaschen.

Da die Bewohner- und Großwäsche mit Körperflüssigkeiten/-ausscheidungen in Berührung kommen kann, wird diese chemothermisch behandelt, um den Hygienestandards gerecht zu werden.

Die Schmutzwäsche unserer Bewohner wird in blauen Wäschebeuteln, die mit Ihrem persönlichen Wäschschild gekennzeichnet sind gesammelt und mindestens zweimal pro Woche abgeholt.

Durch das Leben in unserer Einrichtung ergeben sich in der Wäschepflege aufgrund strenger Hygienebestimmungen wesentliche Unterschiede gegenüber der Wäschebehandlung im Privathaushalt.

Um die Pflege Ihrer Wäsche und Kleidung zu Ihrer Zufriedenheit ausführen zu können, muss diese **maschinenwaschbar und trocknergeeignet** sein.

Bereits am Einzugstag sollte eine ausreichende Menge an Ober- und Unterbekleidung für Sie vorhanden sein. Da die Bewohnerbekleidung außerhalb der Einrichtung von der Wäscherei Elis in Hagen, gewaschen wird, ist mit dem empfohlenen Wäsche- und Kleidungsbedarf eine kontinuierliche Bereitstellung ihrer sauberen Bekleidung gewährleistet.

Deshalb empfehlen wir als Mindestausstattung:

Unterwäsche

- 100% Baumwolle
- Weiß
- maschinenwaschbar bei mind. 70 Grad
- Trocknergeeignet

empfohlene Mindestmenge:

20 Unterhemden, 20 Unterhosen, 10 Bh`s, 20 Paar Strümpfe

Oberbekleidung

- 100 % Baumwolle oder Mischgewebe (Baumwolle/Polyester)
- maschinenwaschbar bei mind. 40 Grad
- trocknergeeignet

empfohlene Mindestmenge:

10 Pullover/Pullunder/Strickjacken, 10 Blusen/T-Shirts, 10 Röcke/Hosen
2 Trainingsanzüge, 3 Jacken/Mäntel (je nach Jahreszeit)

Bei der sehr hohen Zahl von Kleidungsstücken, die in der Einrichtung vorhanden sind, kann es immer wieder einmal vorkommen, dass ein

Kleidungsstück nachweislich verloren gegangen ist. Hier kann ein Schadensersatzantrag unter der Vorlage des Kaufbeleges oder eines Kostenvoranschlages an die Haftpflichtversicherung der Einrichtung gestellt werden.

Bei nutzungsbedingtem Verschleiß liegt kein Anspruch auf Schadenersatz vor. Ebenfalls haften wir nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Beschaffenheit der Wäsche für die maschinelle Bearbeitung in der Wäscherei ungeeignet ist. Hier sind folgende Beispiele zu nennen:

- Materialien wie Wolle, Mohair, Angora, Seide, Mikrofaser oder ähnliche
- Rüschen, Spitzen, Reißverschlüsse an Nachthemden, Blusen oder Bettwäsche
- Perlen-, Pailletten- oder Kordelbesatz an Pullovern, T-Shirts oder Hosen
- große oder lederbesetzte Knöpfe an der Bekleidung
- Reinigungsbekleidung

Grundsätzlich sollten alle Wäschestücke farbecht und pflegeleicht sein !

Eine in der Pflegeanleitung angegebene Maschinenwaschbarkeit (z.B. 30° Schongang), welche sich auf die Haushaltswaschmaschinen bezieht, lässt sich nicht uneingeschränkt auf die Maschinenwäsche der Großwäscherei übertragen. So kann sich für ein als maschinenwaschbar ausgewiesenes Kleidungsstück in der Wäscherei ergeben, dieses nicht zureinigen, um eine Beschädigung des Kleidungsstückes auszuschließen.

Die Verbraucherzentralen weisen darauf hin, dass die Pflegeanleitungen in den Kleidungsstücken des öfteren falsch oder nur in Teilbereichen korrekt sind.

Das Waschen der Wäsche ist im Pflegesatz enthalten und wird dem Bewohner nicht in Rechnung gestellt.